

Es erscheint weiter erforderlich, auch dafür vorzusorgen, daß alle im Besitze der einzelnen Industrie- und Handelsfirmen befindlichen Mengen von Baumwolle, Baumwollmaterialien, Baumwollgarnen und daraus hergestellten Erzeugnissen, und zwar gleichgültig ob roh oder veredelt, den ökonomischen Zwecken jederzeit dienlich gemacht werden können. Die neue Verordnung enthält daher eine Bestimmung, nach welcher der Handelsminister jeweils durch besondere Verfügung für einzelne Artikelgruppen einen Anbotzwang anordnen kann. Wer die dem Anbotzwang unterliegenden Artikel besitzt, ist verpflichtet, sie der Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft — bis zur vollzogenen Errichtung derselben der Vereinigten Oesterreichischen und Ungarischen Baumwollzentrale — unter Benützung innerhalb zehn Tagen nach Erlassung der Anbotverfügung anzubieten. Die Entscheidung über die tatsächliche Erwerbung für behördliche Zwecke trifft eine Kommission, in welcher das Handelsministerium, die bestellende Behörde und die Baumwollzentrale-Aktiengesellschaft durch je einen Delegierten vertreten sind. Die Preisfestsetzung erfolgt auf Basis der in der Verordnung bestimmten Uebernahmsätze. Den Parteien steht jedoch gegen die Preisfestsetzung der Kommission die Anrufung der gerichtlichen Entscheidung im abgekürzten Rechtsverfahren zu. Diese Entscheidung bezieht sich lediglich auf die Ermittlung der Preise für die einzelnen Artikel unter Zugrundelegung der in der Verordnung festgesetzten Uebernahmsätze. Die Verpflichtung zur Lieferung derjenigen Waren, deren Uebernahme von der Kommission beschlossen wird, erleidet durch die Anrufung des Gerichtes keinen Aufschub. Die Baumwollzentrale A.-G. wird verpflichtet sein, jene Waren, für deren Erwerbung sich die Kommission entschlossen hat, innerhalb sechs Wochen vom Besitzer an dem von ihr zu bestimmenden Ort zu übernehmen und ihm ab Uebernahmestelle innerhalb vierzehn Tagen zu bezahlen. Die Baumwollzentrale A.-G. ist gehalten, die von ihr solcherart durch Beschluß der Kommission erworbenen Waren der betreffenden behördlichen Stelle zum Uebernahmepreise zuzüglich der effektiven Auslagen und der in ihrer Konzessionsurkunde festgesetzten prozentuellen Durchführungsprovision zu liefern. Den Verfügungen dieser Verordnung, insbesondere dem Anbotzwang, unterliegen jene Mengen der in § 4 der Verordnung bezeichneten Artikel nicht, die nach dem 1. Januar 1916 nachweisbar aus dem Zollausland eingeführt worden sind oder noch zur Einfuhr gelangen werden. Die

Einhaltung der Verordnung wird durch Kontroll- und Strafbestimmungen sichergestellt. Die Vorräte an Erzeugnissen der Baumwollindustrie sind, wie die letzten Erhebungen zeigen, noch immer sehr bedeutend. Die neue Verordnung wird es den berufenen Faktoren ermöglichen, einen solchen Einfluß auf die Verwendung und Verteilung dieser Vorräte zu nehmen, daß für den wirklichen Bedarf volle Deckung für lange Zeit vorhanden ist.